

Staatskanzlei Nidwalden
Herr Hugo Murer
Dorfplatz 2
Postfach 1246
6371 Stans

6372 Ennetmoos, 01. März 2016

**Revision der kantonalen Einführungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die Betäubungsmittel (Kantonale Betäubungsmittelverordnung, kBetmV).
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Murer

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2015 wurden wir zur Vernehmlassung zur Revision der kantonalen Einführungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die Betäubungsmittel (Kantonale Betäubungsmittelverordnung, kBetmV) eingeladen. Wir danken Ihnen dafür und reichen Ihnen innert Frist unsere nachfolgende Stellungnahme ein.

Der Gemeinderat Ennetmoos unterstützt die geplante Revision der kantonalen Betäubungsmittelverordnung. Wir haben jedoch folgende Bemerkungen resp. Anträge anzubringen:

§ 4 3. Sozialamt

Wir ersuchen um eine Präzisierung, dass es sich um das kantonale Sozialamt handelt, bei welchem die Zuständigkeit für die Suchtberatung liegt. Im Bericht Ziff. 4 wird dies korrekt festgehalten. Da Sozialämter sowohl bei den Gemeinden wie beim Kanton zu finden sind, erachten wir diese Klarstellung in der Verordnung als sinnvoll.

Um den Jugendschutz und die Suchtprävention zu stärken, wurde mit Art. 3c BetmG neu ein Instrument zur Früherfassung suchtgefährdeter Personen geschaffen. Inskünftig erhalten Amtsstellen und Fachleute im Erziehungs-, Sozial-, Gesundheits-, Justiz- und Polizeiwesen die Befugnis, den zuständigen Behandlungs- und Sozialhilfestellen Meldung zu erstatten, wenn sie – insbesondere bei Kindern und Jugendlichen – suchtbedingte Störungen festgestellt haben oder solche vermuten. Mit dieser Regelung wird einem Konflikt bezüglich Amts- und Berufsgeheimnis Abhilfe geschaffen.

Alkohol und Tabak werden vom Geltungsbereich des BetmG nicht erfasst, weil diese nicht als Betäubungsmittel oder psychotrope Stoffe im Sinne des BetmG zu qualifizieren sind. Folglich umfasse auch die Meldebefugnis gemäss Art. 3c BetmG nur die Fälle von suchtbedingten Störungen im Rahmen der illegalen Suchtstoffe, mithin diejenigen, die auf dem Alkohol- oder Tabakkonsum beruhen, nicht.

Für den Gemeinderat Ennetmoos sind solche Unterscheidungen unverständlich und nicht nachvollziehbar. Wenn etwa bei Schülern suchtbedingte Störungen vermutet werden, kann in der Regel noch nicht schlüssig beurteilt werden, ob die Sucht primär auf einen Alkohol- oder Betäubungsmittelkonsum zurückzuführen ist. Wenn nun eine Meldung beispielsweise wegen einer Alkoholsucht eine Verletzung des Amts- oder Berufsgeheimnis bedeutet, würde dies dem Jugendschutz und der Suchtprävention zuwiderlaufen.

Es ist darauf hinzuwirken, dass eine vermutete Sucht jedenfalls bedenkenlos gemeldet werden kann. Die Gesetzgebung ist diesbezüglich zu vereinheitlichen.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und Ihre Antwort danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT ENNETMOOS
Peter Scheuber, Gemeindepräsident

Klaus Hess, Gemeindeschreiber

Kopie an:

- Ennetmooser Landräte
- Sozialvorsteherin